



**SATZUNG des Vereins WIR – Bürger für Dietzenbach e. V.
Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09. 2010**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen WIR – Bürger für Dietzenbach e. V. mit der Abkürzung **WIR – BfD**.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Dietzenbach / Hessen

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein WIR – Bürger für Dietzenbach e. V. steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
- 2.2 Die WIR – BfD nimmt an Kommunalwahlen teil. Sie stellt für die Stadtverordnetenversammlung eine eigene Kandidatenliste auf.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person sein, die im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist, keiner politischen Partei angehört und die Ziele der WIR – BfD unterstützt.
- 3.1 Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit entscheidet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und sofort wirksam.

Seite 2 der Satzung des Vereins WIR – Bürger für Dietzenbach e. V.

- b) durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres im Rückstand ist. Werden ausstehende Beiträge hierauf nachgezahlt, kann die Mitgliedschaft aufrechterhalten werden.
- c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt, eine der unter Punkt 3.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu diesem Thema zu hören. Dieser Vorstandsbeschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden
- d) Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Beschluss des Vorstandes dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat sodann in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung deren Entscheidung herbeizuführen.
- e) durch Tod.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.2 Die Beiträge werden gemäß der Eintrittserklärung erhoben.

§ 5 Organe

- 5.1 Die Organe der WIR - BfD sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Fraktion der WIR-BfD in der Stadtverordnetenversammlung und
 - d) die Magistratsmitglieder der WIR - BfD.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. In Wahljahren ist eine Mitgliederversammlung zusätzlich, mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin, abzuhalten. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Kreisstadt Dietzenbach und / oder schriftlich (Post/Fax/Email) an alle Mitglieder. Sie ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzumachen.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) die politische Willensbildung, die Aufstellung der Kandidatenliste und Wahl der Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung, der Vorschlag einer Magistratsliste, die Wahl der Dietzenbacher Kreisdelegierten sowie der Vorschlag von Kandidaten für die Kreistagswahl.
 - b) Im Turnus von zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
 - c) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Festlegung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Die Entscheidung über die Streichung von Mitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen
 - h) Die Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes oder jedes einzelnen Mitglieds sowie
 - i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern.

- 6.3 Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 6.4 Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt in offener Abstimmung, falls nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 6.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält
- 6.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Dem Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und bestimmt die Tagesordnung.
- 7.2 Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressesprecher
 - f) bis zu maximal drei Beisitzern und, soweit vorhanden,
 - g) dem WIR - BfD-Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, einem Stadtrat der WIR - BfD-Magistratsgruppe sowie einem Kreistagsabgeordneten, sofern dieser nicht bereits dem Vorstand angehört. Sie sind zum WIR - BfD-Vorstand kraft Amtes kooptiert und haben Sitz und Stimme
- 7.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.4 Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied statt, vorausgesetzt, dass zu der entsprechenden Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ in der Tagesordnung aufgeführt wurde.
- 7.5 Vorstand gem. §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
- a) der Vorsitzende
 - b) der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende und
 - c) der Kassenwart

§ 8 Fraktion der WIR - BfD in der Stadtverordnetenversammlung

- 7.6 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.1 Die Fraktion der WIR - BfD in der Stadtverordnetenversammlung konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie setzt sich aus den für die WIR - BfD in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- 8.2 Die Mitglieder der Fraktion sind in ihrer Entscheidung frei und nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- 8.3 Die Fraktion stellt, in Abstimmung mit dem Vorstand, Listen der Kandidaten zu jeglichen Wahlen auf, die die Stadtverordnetenversammlung vornimmt.
- 8.4 Die Fraktionsarbeit erfolgt gemäß den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Kreisstadt Dietzenbach und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Dietzenbach. Grundlage und Zielsetzung ergeben sich aus dem „WIR – BfD-Bürger-Programm“, der Willensbildung der Mitgliederversammlung und aus der Beratung durch den Vorstand.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Es ist auch, außer in der Mitgliederversammlung, die Abstimmung per Brief erlaubt.

§ 10 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

10.2 Gerichtsstand ist das Amtsgericht Offenbach am Main, unabhängig vom Streitwert.

Die Satzung wurde erstmals errichtet am 26. Mai 1992 und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1993, durch die Mitgliederversammlung Am 10. April 1997, durch die Mitgliederversammlung am 05. Dezember 2002 und durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2010.

